

**RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN
HERKÖMMLICHE / NEUARTIGE TABAK- UND NIKOTINPRODUKTE**

Produkt-Gruppen	Monopolware	Werbeverbot	Versandhandelsverbot	TNRSG-Warnhinweis	Aromaverbot	Verbotene Packungselemente
	Rechtsgrundlagen: § 1 TabMG § 5 TabMG Zuständigkeit: MVG	Rechtsgrundlagen: § 11 TNRSRG § 39 TabMG Zuständigkeit: BMSGPK, MVG	Rechtsgrundlagen: § 2a TNRSRG Zuständigkeit: BMSGPK	Rechtsgrundlagen: §§ 5 – 6 TNRSRG Zuständigkeit: AGES, BMSGPK	Rechtsgrundlagen: 8b TNRSRG Zuständigkeit: AGES, BMSGPK	Rechtsgrundlagen: § 5d TNRSRG Zuständigkeit: AGES, BMSGPK
Herkömmliche Tabakprodukte	Zigaretten	●	●	●	●	●
	Zigarren und Zigarillos	●	●	●	●	●
	Tabak zum Selbstdrehen	●	●	●	●	●
	Schnupftabak	●	●	●	●	●
	Wasserpfeifentabak	●	●	●	●	●
Neuartige Tabak- und Nikotinprodukte etc.	Nikotinhältige E-Zigaretten(liquids)	●	●	●	●	●
	Nikotinfreie E-Zigaretten(liquids)	●	●	●	●	●
	Nikotinpouches	●	●	●	●	●
	Tabak zum Erhitzen	●	●	●	●*	●
	Rauchbare Hanfprodukte unter 0,3 THC-Gehalt	●*	●	●	●	●

●	trifft nicht zu
●	trifft teilweise zu / nicht eindeutig
●	trifft zu

ANMERKUNGEN

- = Das Produkt ist nicht Monopolware.
 - = Werbung ist erlaubt.
 - = Versandhandel ist erlaubt.
 - = Keine TNRSG Vorgaben.
 - = Das Produkt darf charakteristisches Aroma haben.
 - = Es bestehen keine Einschränkungen der Packungselemente nach dem TNRSRG.
- = Produkt ist Monopolware. Das Produkt darf nur in der Trafik verkauft werden.
 - = Werbung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme in der Trafik und im entsprechenden Fachhandel bzw. an der Außenfläche der Trafik und am Automaten.
 - = Versandhandel ist nicht erlaubt.
 - = Das Produkt darf verkürzte Warnhinweise (kein Warnbild etc.) nach dem TNRSRG verwenden.
 - = Das Produkt darf charakteristisches Aroma enthalten. Österreich ist seit 2023 verpflichtet, diese Umsetzung zeitnahe durchzuführen.
 - = Das Produkt (=Packung, Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst) darf keine der folgenden Merkmale aufweisen:
 - Bezug auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe, Zusatzstoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen
 - Ähnlichkeit zu Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis
 - Suggestion geringerer Schädlichkeit oder belebender energetisierender, heilender, verjüngender, natürlicher oder ökologischer Eigenschaften
 - Suggestion eines sonstigen Nutzens für die Gesundheit oder Lebensführung
 - Suggestion von Vorteilen für die Umwelt
 - Bewerben durch Irreführung
 - Informationen über den Gehalt des Tabakprodukts an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid
 - Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils („2+1 gratis“)
- * = Rechtsmeinung des Bundesgremiums. Die Entscheidung liegt derzeit beim Verwaltungsgerichtshof zur Zahl Ro 2024/16/0006.
 - * = Weiteren Ausnahmen bestehen in Sonderfällen.
 - * = Derzeit fällt Tabak zum Erhitzen unter diese Kategorie. Österreich ist seit 2023 verpflichtet, diese Ausnahme zurückzunehmen und wird gezwungen sein, die Umsetzung zeitnahe durchzuführen.
 - * = Das Produkt muss vollständige Warnhinweise tragen.
 - * = Das Produkt darf kein charakteristisches Aroma (außer Tabak) besitzen.
 - * = Es gilt das vorgenannte, allerdings mit der Gegen Ausnahme, dass Folgendes wiederum erlaubt ist:
 - E-Zigaretten:
 - Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses
 - bei nikotinhalten Produkten auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis

Pflanzliche Raucherzeugnisse:
Bezug auf Geschmack / Geruch / Vorteile für
die Umwelt